

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1958

Nummer 19

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 2. 58	Verordnung über die Zuständigkeit für Anerkennungen nach § 9 Absatz 1 der Grundsteuererlaßverordnung . . .	61	87
1. 3. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten —LVOPol —)	2030	89
7. 3. 58	Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung	793	87
13. 3. 58	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	87
10. 3. 58	Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen		68

61

Verordnung über die Zuständigkeit für Anerkennungen nach § 9 Absatz 1 der Grundsteuererlaßverordnung.

Vom 18. Februar 1958.

Auf Grund des § 9 Absatz 1 der Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung in den Fällen des § 26a Ziffer 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951¹⁾ (BGBl. I S. 519) wird dem Kultusminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1958 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Finanzminister:
Weyer.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958 S. 87.

§ 1

Die Landesfischereiordnung vom 9. Dezember 1952 in der Fassung der Ersten ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung vom 12. Oktober 1955 (GS. NW. S. 805) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Satz 1 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 25 werden die Worte „vom Regierungspräsidenten“ durch die Worte „von der Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.
3. In § 33 Satz 3 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Die Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1958.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 87.

2030

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 13. März 1958.

Auf Grund der §§ 136 Nr. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und 182 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich den Regierungspräsidenten und den Schulkollegien, soweit eine

793

Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung.

Vom 7. März 1958.

Auf Grund der §§ 106 und 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes vom 24. Juni 1952 (GS. NW. S. 805) wird im Benehmen mit dem Innenminister für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

GV. 58,
S. 7 r.
außer
Kraft
GV. 59,
121 l.

dieser Behörden oder eine der ihr nachgeordneten Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der Wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1954 (GS. NW. S. 263) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster, soweit eine dieser Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten übertrage ich den in § 1 genannten Behörden, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1958.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958 S. 87.

Bekanntmachung des Obergewerksamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 10. März 1958.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Art. 3 § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG —) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und der nach § 110 RVO ergangenen Verordnung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1957 (GV. NW. S. 98) wird der Wert der Sachbezüge für die Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt festgestellt:

A) Freie Station (Kost und Wohnung)

- I) Die Werte der freien Station betragen monatlich in Bewertungsgruppen
- | | I | II | III |
|---|-------|-------|-------|
| | DM | DM | DM |
| 1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren): | 150,— | 135,— | 120,— |
| 2. für die übrigen Beschäftigten: | 120,— | 111,— | 102,— |
| 3. für Beschäftigte der unter 2. genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind: | 108,— | 102,— | 96,— |

Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I) Ziff. 1 bis 3 sowie der unter III) und IV) bezeichneten Beträge anzusetzen.

- II) Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden Köln, Essen, Düsseldorf, Dortmund, Bonn und Bad Godesberg.
Die Bewertungsgruppe II gilt für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern.
Bewertungsgruppe III gilt für alle übrigen Gemeinden.

- III) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:
1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) . mit $\frac{1}{20}$
 2. Frühstück mit $\frac{3}{20}$

3. Mittagessen mit $\frac{7}{20}$
 4. Nachmittagskaffee mit $\frac{2}{20}$
 5. Abendessen mit $\frac{1}{20}$
- der unter I) Ziff. 1 bis 3 genannten Sätze.

- IV) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen I) und III) bezeichneten Beträge:

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- I) Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft sind die folgenden Werte festgestellt:

1. Freie Wohnung DM
 - a) für verheiratete Deputatempfänger in A I 1 genannten Art jährlich 420,—
 - b) für verheiratete Deputatempfänger in A I 2 genannten Art jährlich 300,—
2. Freie Feuerung
 - a) Steinkohlen für 50 kg 5,—
 - b) Briketts für 50 kg 3,—
 - c) Hartholz für den Raummeter 18,—
 - d) Weichholz für den Raummeter 12,—
 - e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhre 2,50
 - f) Preßtorf für 1000 Stück 5,—
 - g) Stechtorf für 1000 Stück 4,—
3. Getreide
 - a) Roggen für 50 kg 18,—
 - b) Weizen für 50 kg 20,—
 - c) Futtergerste für 50 kg 17,—
 - d) Futterhafer für 50 kg 17,—
4. Hülsenfrüchte

Speiseerbsen und Speisebohnen für 50 kg . 30,—
5. Mehl
 - a) Roggenmehl für 50 kg 25,—
 - b) Weizenmehl für 50 kg 30,—
6. Brot

für 1 kg 0,70
7. Kartoffeln
 - a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg . . . 6,—
 - b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg 4,50
8. Milch
 - a) Vollmilch für das Liter 0,30
 - b) Magermilch für das Liter 0,06
9. Butter für 500 g 3,20
10. Eier für das Stück 0,20
11. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht 105,—
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht 125,—
12. freie Kuhhaltung jährlich 300,—
13. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich . . 120,—
14. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich . . 40,—
15. freie Weide für eine Zuchtgans jährlich . . 5,—
16. freies Ferkel 30,—
17. Stroh und Heu
 - a) Stroh für 50 kg 2,—
 - b) Heu für 50 kg 4,50
18. freies Kartoffelfeld
 - a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 160,—
 - b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 60,—

	DM		DM
19. freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich	45,—	a) für einen Rock	3,—
20. freies Klee-land für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—	b) für eine Hose	2,50
21. freies Getreide-land für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,—	c) für eine Weste	0,60
22. eine Gespannstunde		d) für einen Mantel	3,50
a) mit Pferden je Pferd	1,50	e) für eine Mütze	0,40
b) mit Ochsen je Ochse	1,—	2. Für Tabak und Tabakwaren, soweit sie nicht in tabakverarbeitenden Betrieben gewährt werden (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 3), sind folgende Werte festgestellt:	
c) mit Trecker	4,—	a) Freizigarren für das Stück	0,20
d) Erhöhung um den Stundenlohn für den Gespannführer	1,40	b) Freizigarillos für das Stück	0,08
Treckerführer	1,60	c) Freizigareiten für das Stück	0,06
23. Schnitterkost mit Wohnung täglich	4,—	d) Freitabak für 100 g	1,—

Essen, den 10. März 1958.

Obersicherungsamt Nordrhein-Westfalen:

Dr. Fiebach.

— GV. NW. 1958 S. 88.

C) Andere Sachbezüge

1. Die Werte für Benutzung von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes sind für den Monat wie folgt festgestellt:

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol —).

Vom 1. März 1958.

Auf Grund des § 188 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 des Beamten-Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol —) vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 89) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Ziff. 1 werden die Worte

„Polizeidirektor des Polizeiinstituts Hilstrup“

gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 89.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.